Gemeinde Ramstedt - 3. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet nördlich der Ortslage Ramstedt, östlich der Straße Ramstedtholz (K135), westlich der Gemeindegrenze zu Schwabstedt und südlich der Gemeindegrenze zu Winnert

Abwägungsvorschlag zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

Betrifft:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anschreiben vom 24.04.2025

GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25
24113 Molfsee
04347 / 999 73 0 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

P.-Nr. 24-247

Inhalt

Teil 1 Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Verfahren:

Teil 1 a) Stellungnahmen ohne Anregungen, Hinweise oder Bedenken bzw. TöB sind von der Planung nicht berührt

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken

Teil 1 c) beteiligte TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Teil 2 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Teil 1 Übersicht über die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Teil 1 a) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen geäußert, keine Hinweise gegeben bzw. sind von der Planung nicht berührt

Auf Abdruck wurde daher verzichtet:

Behörde/Träger öffentlicher Belange/Gemeinde	**Eingang Stellungnahme**
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung Untere Forstbehörde	25.04.2025
Eisenbahn- Bundesamt	09.05.2025
Autobahn GmbH	25.04.2025
Amprion	30.04.2025
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	06.05.2025
Ericsson Services GmbH	12.05.2025
Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	02.06.2025
Deutsche Telekom Technik	24.04.2025
50Hertz Transmission GmbH	25.04.2025
Dataport AöR	28.04.2025
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	14.05.2025
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	15.05.2025
Industrie- und Handelskammer Flensburg	03.06.2025
Handwerkskammer Flensburg	24.04.2025
Kreishandwerkerschaft Nordfriesland	28.04.2025
Amt Nordsee-Treene für Nachbargemeinden Schwabstedt, Winnert, Oldersbek, Wisch und Seeth	15.05.2025

Behandlung im Planungsverfahren: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.

Teil 1 b) Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken

TöB/Behörde	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport **Referat IV 64** **(Landesplanung) und** **Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)** (12.06.2025)	Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405); • 3. Änderung des Flächennutzungsplanes • Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, zugleich Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG – Ihre Mail vom 24. April 2025 Mit der im Betreff genannten Mail wird über die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramstedt informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Hierzu soll unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Planzeichnung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Windenergie“ dargestellt werden. Der Plangeltungsbereich im Nordosten der Gemeinde an den Grenzen zu den Gemeinden Winnert und Schwabstedt hat eine Größe von 70 ha. Parallel erfolgt im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwabstedt eine inhaltlich gleiche Planung in direkter Zuordnung zur vorliegenden Planung. Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Schwabstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:	Kenntnisnahme. Es wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme sich, wie zuvor beschrieben, auf die Planung in der Gemeinde Ramstedt bezieht und nicht auf die Gemeinde Schwabstedt.

	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – LEP-Fortschreibung 2021- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPl V. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – maßgeblich.	Kenntnisnahme.
	Die o.g. Raumordnungspläne beinhalten im Geltungsbereich der vorliegenden Planungen keine Festlegungen, die den vorgesehenen Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans widersprechen. Es wird lediglich auf das abstrakte Abstandsgebot gem. Kap. 3.5.2 Abs. 6 (Z) des noch geltenden LEP Wind hingewiesen. Entsprechend dem „3H/5H“-Ziel müssen Windenergieanlagen mindestens die fünffache Gesamthöhe (5H) als Abstand zu Innenbereichen und mindestens die dreifache Gesamthöhe (3H) als Abstand zu Wohngebäuden im bauplanungsrechtlichen Außenbereich einhalten. Da im vorbereitenden Bauleitplan noch keine konkretisierten Anlagenstandorte vorzusehen sind, ist eine Bewertung über die Einhaltung der genannten Abstände derzeit jedoch nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die derzeit noch gültigen Abstandsregelungen sind im Kapitel 5.2 der Begründung vorsorglich noch enthalten.
	Der Plangeltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Potenzialfläche für eine Windenergienutzung „PR1_NFL_005“, welche sich aus der gemäß zweitem Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Thema „Windenergie an Land“ von April 2025 vorgesehenen Festlegung von Ausschlussbereichen in Form von Zielen der Raumordnung ergibt. Die Planungen bewegen sich insofern innerhalb derjenigen Bereiche, die aus raumordnerischer Perspektive derzeit und auch perspektivisch die grundsätzliche Eignung für eine Windenergienutzung aufweisen. Die frühzeitige Orientierung an den künftigen Ausschlussbereichen für eine Windenergienutzung beziehungsweise den Potenzialflächen wird	Kenntnisnahme. Die Anerkennung der aus raumordnerischer Sicht grundsätzlichen Eignung wird sehr begrüßt.

	ausdrücklich begrüßt und verhindert gegebenenfalls später notwendige Anpassungen der Planungen.	
	Auch die gemeindlichen Abwägungsentscheidungen innerhalb der Potenzialfläche beziehungsweise des Plangeltungsbereichs orientieren sich an den Rahmenbedingungen (Grundsätze der Raumordnung) für die auf Regionalplanebene auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie, welche durch den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Thema „Windenergie an Land“ vorgesehen werden. Die gemäß den Festlegungen des Raumordnungsplans betroffenen Belange werden im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde hinreichend gewürdigt; zum Teil muss eine Berücksichtigung im Kontext der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geschehen.	Die Abwägung raumordnerischer Belange erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplans. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht vorgesehen.
	Es kann insofern bestätigt werden, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Schwabstedt derzeit keine grundsätzlichen Bedenken bestehen; insbesondere Ziele der Raumordnung stehen den damit verfolgten Planungsabsichten nach aktuellem Kenntnisstand nicht entgegen. Im Zuge des weiteren Teilfortschreibungsverfahrens des LEP 2021 zum Thema "Windenergie an Land" kann sich diese Bewertung im Zuge möglicher Anpassungen der Ausschlussbereiche für eine Windenergienutzung jedoch ändern, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend Stellung genommen werden kann. Ich bitte um Berücksichtigung der aufgeworfenen Problemstellung sowie um Beteiligung in den folgenden Verfahrensschritten.	Kenntnisnahme. Die Landesplanung wird im weiteren Verfahren beteiligt.
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kenntnisnahme.
	Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:	

	Aus hiesiger Sicht ist ein städtebauliches Planerfordernis für eine Bauleitplanung noch nicht hinreichend aufgezeigt, wenn das Planungsziel ausweislich der Begründung lediglich darin bestehen soll, die Windenergienutzung im Gemeindegebiet durch vorbereitende Bauleitplanung zu sichern. Eine räumliche Standortsteuerung bzw. –sicherung durch Bauleitplanung und gleichzeitigen Ausschluss an anderer Stelle ist derzeit nicht möglich, da sich die Zulässigkeit von WEA auch innerhalb von Windenergie-Potenzialflächen gem. LEP-Teilfortschreibung weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB richtet. Die konkreten städtebaulichen Zielsetzungen sind daher noch deutlicher herauszustellen und der über die ohnehin gegebene Privilegierung hinausgehende gemeindliche Steuerungsbedarf zu erörtern.	Ein wesentliches Motiv hierfür ist die frühzeitige und strukturierte Einbeziehung der Bevölkerung in den Planungsprozess. Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens ermöglicht eine formalisierte Öffentlichkeitsbeteiligung, schafft Transparenz über die Planungsabsichten und fördert die Akzeptanz für die Windenergienutzung vor Ort. Darüber hinaus dient die planungsrechtliche Darstellung der Fläche als Ausdruck des gemeindlichen Interesses an einer geordneten Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien. Sie schafft Klarheit für Vorhabenträger und Verwaltung und kann zur Vermeidung von Konflikten beitragen, auch wenn eine abschließende Standortsteuerung derzeit nicht möglich ist. Die Gründe werden in der Begründung weiter konkretisiert.
Kreis Nordfriesland (02.06.2025)	Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung: **Stellungnahme der Verkehrsabteilung** Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sichergestellt werden muss jedoch, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Weiterhin sind die Oberflächen der	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden vorsorglich in die Begründung (Kapitel 5.8) aufgenommen.

	Anlage so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können. **Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde** Landesentwicklungsplan: Die überplanten Flächen für Windenergie entsprechen den Darstellungen der Informationskarte „Potentialflächen für Windenergie an Land“ (Stand April 2025), die parallel zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) Wind veröffentlicht wurde. Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom April 2025 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch im Entwurfsstadium. Im Entwurf wurden ca. doppelt so viele Flächen als Potentialflächen für Windenergie dargestellt als S-H zu erfüllen hat. Bei den dargestellten Potenzialflächen handelt es sich nicht um Vorranggebiete. Der LEP (2021) weist das Gebiet als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung aus. Landschaftsbild: Die Flächen liegen innerhalb des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes „Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch“. Trotz der Aufhebung ist weiterhin festzustellen, dass hier die Kriterien für eine Unterschutzstellung erfüllt sind. Das Gebiet stellt einen der wichtigsten charakteristischen und landschaftsbildlich hervorzuhebenden Landschaftsräume im Kreis Nordfriesland dar. Die Besonderheiten liegen u.a. in der unverwechselbaren Ausprägung der	Kenntnisnahme. Die Darstellung ist korrekt. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Flächen des Geltungsbereichs nicht innerhalb der im Entwurf vorliegenden Vorranggebietskulisse liegen. Die Lage in einer Potenzialfläche ist jedoch als Hinweis zu werten, dass eine grundsätzliche Eignung als Gebiet für die Windenergienutzung besteht. Kenntnisnahme. Die Lage im Vorbehaltsraum ist im Umweltbericht benannt. Der Geltungsbereich ist durch eine intensive Ackernutzung geprägt. Ein überwiegend dichtes Knicknetz wertet den Raum auf und erhöht zwar die Strukturvielfalt, sie schützt jedoch nicht davor, dass die naturraumtypische Eigenart aufgrund der Nutzung deutlich überprägt wird. Strukturreiche Grünlandflächen, Moore oder Waldgebiete, die für das

	Naturraumgrenze zwischen Geest und Marsch und der damit ausgeprägten Wahrnehmung der Landschaftsgeschichte. Der Landschaftsraum erfüllt die Eigenschaften im Sinne der §§ 26 BNatSchG und 15 LNatSchG in besonderem Maße. Der Planbereich in der Gemeinde Ramstedt liegt gemäß Regionalplan (2020) großflächig in einem charakteristischen Landschaftsraum. Für die im Vordergrund stehende Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft und deren Bewahrung ist von einer Überprägung mit technischen Bauwerken wie insbesondere Windkraft- und anderen mastenartigen Anlagen und vertikalen Strukturen von denen eine Fernwirkung ausgeht, abzusehen. Mit der Überbauung von weithin sichtbaren Windenergieanlagen wird dieses Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Seitens der UNB kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollzogen werden, dass der Schutz des Landschaftsbildes gewährleitet bleibt. <u>Schutzgebiete:</u> Das Plangebiet umgebend befinden sich naturschutzfachlich herausragende Gebiete für den Natur- und Artenschutz wie den Schwabstedter Westerkoog, das Wilde Moor, den Lehmsieker Forst sowie die Treeneniederung und eine	Landschaftsbild von höherer Bedeutung sind, liegen abseits der Planung. Dass die ackerdominierte Nutzung im Geltungsbereich und seinem Umfeld die naturraumtypischen Eigenschaften in besonderer Weise erfüllt, kann nicht erkannt werden. Vielmehr stellt das Urteil vom 14.05.2020 des OVG Schleswig klar, dass nicht alle Teile des Schutzgebiets die gleiche Wertigkeit haben und nicht alle Flächen in gleichem Maße dem Schutzzweck dienlich sind. Das trifft aus Sicht der Gemeinde hier zu, weshalb der Windkraftnutzung der Vorrang eingeräumt werden soll. Der Landschaftsschutz bleibt gewahrt durch große Abstände zu wertvollen Bereichen wie dem Wilden Moor und dem Schwabstedter Westerkoog sowie durch Ersatzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren. Zudem werden im Rahmen der Anlagengenehmigung Ersatzmaßnahmen festgelegt, mit der erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert werden. Insofern wird der Windenergienutzung in der Abwägung der Vorrang eingeräumt. Der Geltungsbereich hält Abstände von mindestens 800 m zu FFH- und mindestens

	international bedeutende Zugroute. Naturschutzgebiete und Natura2000-Gebiete (europäische Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete) sind herausragende Flächen für den Naturschutz. Auch wenn bei FFH-Gebieten der Fokus auf dem Erhalt und der Entwicklung der dortigen Lebensraumtypen liegt, geht der Schutz häufig einher mit dem Vorkommen von teils besonders geschützten Tierarten. Der Artenrückgang steht immer auch mit dem Erhalt von geeigneten Lebensräumen in unmittelbarem Zusammenhang.	1,7 km zu Vogelschutzgebieten ein. Es wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH- Gebiet und eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung für das VSchG erstellt, die zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Geltungsbereich und seinem Umfeld konnte aufgrund der Erfassung von Biotoptypen nachgewiesen werden, dass keine für die Erhaltungsgegenstände essentiellen Lebensraumtypen betroffen sind und damit auch erhebliche Beeinträchtigungen charakteristischer Arten ausgeschlossen sind. Die potenziell überbauten Lebensräume haben aufgrund der überwiegenden Ackernutzung keine hohe Habitateignung. Darüber hinaus quert auch kein Biotopverbund den Geltungsbereich, sodass auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch eine Nutzung von Windenergie mögliche Verbundfunktionen auf weiter entfernt liegende wertvolle Lebensräume (z.B. zwischen dem Wilden Moor und dem Schwabstedter Westerkoog) beeinträchtigt werden könnten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
	<u>Artenschutz:</u> Dem Planbereich wird eine hohe Bedeutung für den Vogelzug beigemessen. So wird der Planbereich im Regionalplan als eine Hauptachse des Vogelzugs dargestellt. Die überregionale Hauptachse des Vogelzugs mit besonderer Bedeutung und sehr hoher Zugintensität befindet sich lediglich 850 m südlich des	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt keine Festlegung konkreter Anlagen oder Standorte. Daher wird eine Bewertung anhand einer Potenzialanalyse als ausreichend

	Geltungsbereiches der vorliegenden Planung. Es ist damit nicht auszuschließen, dass der Bereich des geplanten Windparks nicht auch für den Vogelzug genutzt wird. Ein Vogelschlag an Windenergieanlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Potentialanalyse zur Bewertung/Abwägung reicht hier nicht aus.	angesehen. Für den nächtlichen Vogelzug fehlen derzeit geeignete Untersuchungsmethoden, sodass eine Erfassung nicht möglich ist. Im Flächennutzungsplan wird aufgezeigt, wie mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überwunden werden können.
	Des Weiteren kommt dem Gebiet und der Umgebung mit den vorhandenen Habitatstrukturen (Knicks, Feldgehölzen, Waldflächen, Gewässern und Siedlungsstrukturen) eine hohe Bedeutung für Fledermäuse zu. Eine vertiefte Auseinandersetzung ist erforderlich.	Im Umweltbericht wird bereits auf eine potenziell hohe Bedeutung des Geltungsbereichs für Fledermäuse hingewiesen. Daher erfolgt im Kapitel 6.2.6 und 6.3.4 des Umweltberichts eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fledermäusen. Der Forderung wird insofern nachgekommen.
	Aufgrund der vorgetragenen Anmerkungen wird die angestrebte Planung sehr kritisch gesehen. Folgen für den Arten-, Naturschutz und den Schutz des Landschaftsbildes sind plausibel und nachvollziehbar zu untersuchen. Ob eine Planung für Windenergie naturschutzfachlich und –rechtlich mitgetragen werden kann, kann erst nach Erhebung der genannten Daten festgestellt werden.	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind faunistische Erfassungen nicht vorgesehen. Dies ist auch nicht zweckmäßig, da konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht feststehen. Eine Erfassung der Gesamtfläche und Auswertung für verschiedene Anlagenkonfigurationen ist weder zielführend noch verhältnismäßig auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine Bewertung anhand einer faunistischen Übersichtsbegehung sowie einer Biotoptypenkartierung wird als ausreichend angesehen, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen. Eine Bewertung auf

		Basis einer faunistischen Übersichtsbegehung sowie einer Biotoptypenkartierung wird daher als ausreichend erachtet mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen. Die Befassung mit ggf. erforderliche artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist Bestandteil der konkreten Anlagengenehmigung. Auf Ebene des FNP werden lediglich Maßnahmen benannt, mit denen ggf. erhebliche Konflikte vermeiden werden können. Darüber hinaus wurde das Landschaftsbild im Umfeld der Planung aufgenommen und aufgrund dieser Begehung bewertet. Weitere Untersuchungen werden nicht für erforderlich gehalten.
	Stellungnahme der unteren Wasser,-Boden- und Abfallbehörde <u>als untere Wasserbehörde</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die Fließgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Oldersbeker Wiesen im Plangebiet z. T. verrohrt sind. Auch diese Abschnitte sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. <u>als untere Bodenschutzbehörde</u> Es wird darauf hingewiesen, dass anfallender Erdaushub (mineralischer Boden) wird nicht mehr nach den Vorgaben der LAGA M 20 (2004) zu untersuchen ist. Wenn der Erdaushub innerhalb eines technischen Bauwerks verwertet wird, so sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Bei einer Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ist der Erdaushub nach § 6-8 BBodSchV zu untersuchen.	Kenntnisnahme. Die Gewässer der Wasser- und Bodenverbände werden in die Planzeichnung mit satzungsgemäßem Schutzstreifen nachrichtlich aufgenommen. Kenntnisnahme. Dieser Hinweis wird vorsorglich für nachfolgende Genehmigungsverfahren in die Begründung (Kapitel 6.5.1) aufgenommen.

	Die Einhaltung der im Umweltbericht (Kapitel 5.5.1) vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden ausdrücklich empfohlen. **Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung** **Hinweis** In Folge der Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I („Windenergie an Land“) sind Windenergieanlagen derzeit gem. § 35 BauGB privilegiert zulässig. Insofern entfaltet die Darstellung von Sondergebieten bzw. Sonderbauflächen keine städtebaulich lenkende Wirkung. Eine Überplanung von einzelnen Teilflächen innerhalb der Gemeinde wirft folglich die Frage nach dem Planerfordernis auf. Die städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planänderung sollten in der Begründung daher ausführlich dargestellt werden. Das ist noch nicht der Fall. Insbesondere sollte der über die Privilegierung hinausgehende gemeindliche Steuerungsbedarf erläutert werden. Ein Verweis auf § 2 WindBG reicht hierbei nicht aus, da die Zielsetzungen des WindBG keinen städtebaulichen Hintergrund haben. Im Rahmend der Abwägung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind auch Aspekte der Produktion von Überstrom einzubeziehen bzw. ist darzulegen, ob die Gemeinde verlässliche Kenntnisse davon hat, ob, wie und wohin der produzierte Strom abgeführt werden kann.	Kenntnisnahme. Die Gemeinde hat sich anlässlich einer konkreten Überplanung mit dem potenziellen WVG PR1-NFL-005 befasst und festgestellt, dass keine unüberwindbaren Erfordernisse der Raumordnung Windkraftnutzung entgegenstehen. Kommunen haben das Recht Vorhaben planungsrechtlich vorzubereiten. Aus Sicht der Gemeinde gibt es keine geeignetere Möglichkeit die Bevölkerung offen und transparent in eine Planung einzubinden als über ein Bauleitplanverfahren. Darüber hinaus soll sich die Windenergienutzung in anderen Verfahren als öffentlicher Belang in der Abwägung durchsetzen können. Das Planerfordernis wird in der Begründung konkretisiert. Die geplanten Windenergieanlagen dienen der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz und unterstützt die Ziele der Energiewende sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde. Die Abfuhr des erzeugten Stroms ist

		durch die gesetzliche Abnahmeverpflichtung der Netzbetreiber nach § 8 EEG sichergestellt. Eine Überproduktion wird durch den als Nebenanlage zulässigen Batteriespeicher vermieden, der zudem zur Netzstabilität beiträgt. Die Gemeinde hat keine eigene Pflicht zur Stromabfuhr, sondern stellt sicher, dass die Netzanbindung im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt wird.
	Das Plangebiet befindet sich inmitten eines größeren, zusammenhängenden Landschaftsschutzgebietes. Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht. Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.	Der Hinweis ist nicht korrekt, das Landschaftsschutzgebiet wurde mit Wirkung zum 14.05.2020 aufgehoben. Die Stellungnahme der UNB wird beachtet. Kenntnisnahme.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (29.04.2025)	Gegen den F-Plan (3. Änderung) der Gemeinde Ramstedt bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: Sollte es erforderlich werden im Zusammenhang mit dem Schwerlastverkehr Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorzunehmen, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH durchgeführt werden. Gegebenenfalls sind dem LBV-SH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch die Gemeinde Ramstedt prüffähige Ausführungspläne zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen.	Der Hinweis wird vorsorglich in die Begründung (Kapitel 5.8) aufgenommen.
Ministerium für Inneres,	hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.	Die Hinweise wurden bereits vorsorglich in die Begründung (Kapitel 5.12) aufgenommen.

Kommunales, Wohnen und Sport **LKA, Dez 33 (Kampfmittel-räumdienst)** (25.04.2025)	Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt **Ramstedt** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. **Merkblatt** Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten: 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten	

	5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden	
Bundeswehr (07.05.2025)	nach einer ersten Einschätzung sind Belange der Bundeswehr von dem geplanten Vorhaben betroffen. Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belage beeinträchtigt sind, kann erst im weiteren Verfahren abschließend beurteilt werden. Hierzu benötige ich folgende Angaben: Anlagetyp, exakte Standortkoordinaten der Windkraftanlagen im WGS84-Format (Grad/Minute/Sekunde), Gesamtbauwerkshöhe über Grund, Geländehöhe über NHN, Rotordurchmesser und Nabenhöhe. Bitte nehmen Sie im weiteren Verfahen Bezug auf unser Zeichen I-0731-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und für das nachfolgende Genehmigungsverfahren in die Begründung aufgenommen (Kapitel 5.5.).
Landesamt für Umwelt **Dezernat 32** (29.04.2025)	Die Mindestabstände zu einem Gebäude werden nicht eingehalten. Aus hiesiger Sicht bestehen dann keine Bedenken gegen die Planung, wenn im Bauleitplanverfahren dieser nachbarschaftliche Konflikt bewältigt wird. Dies kann nach hiesiger Einschätzung nur gelingen, wenn öffentlich-rechtlich und dauerhaft sichergestellt wird, dass das angrenzende Gebäude nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Dies wiederum kann aus hiesiger Sicht und aus der Sicht der Genehmigungsbehörde für die geplanten WKA nur durch die baurechtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung für das Gebäude/Wohnhaus einwandfrei umgesetzt werden. Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor.	Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Wohngebäude. Im Umfeld befinden sich Wohnbebauungen des planungsrechtlichen Außenbereichs als Einzelhoflagen bzw. aneinandergereihte Hoflagen. Der Geltungsbereich hält dabei den erforderlichen Mindestabstand von 400 m zu Wohnbebauung in Außenbereich ein. Im Rahmen der Anlagengenehmigung wird sichergestellt, dass die derzeit gültige 2fache Anlagengesamthöhe nicht überschritten wird und damit das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot gewahrt bleibt.
Landesamt für Umwelt **Dezernat 52 Landschafts-**	mit E-Mail vom 25.04.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung eines Windenergiegebietes im Gemeindegebiet für die Windenergienutzung ab.	Kenntnisnahme.

entwicklung, Eingriffe und Windenergie (21.05.2025)	Die für Windenergie geplante Fläche liegt nördlich der Ortslage Ramstedt, westlich „Landesforsten Lehmsiek“ und südlich der Gemeindegrenze zu Winnert (Abbildung 1). 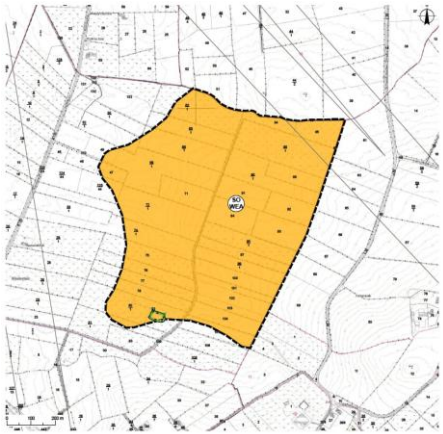 Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramstedt Die geplante Fläche liegt nach dem aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes innerhalb der Potenzialfläche PR1_NFL_005. **Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien** Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum I (2020). Die derzeit im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2024) werden informatorisch dargestellt und geprüft. Es ist das harte Tabukriterien „gesetzlich geschütztes Biotop“ betroffen. Es kommt hier zu einer Überschneidung im südwestlichen Bereich der geplanten Fläche. Hinsichtlich der weichen Tabukriterien befindet sich die geplante Fläche vollständig innerhalb eines „Landschaftsschutzgebietes“. Die Planung von	Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt und das gesetzlich geschützte Biotop aus der Fläche für die Nutzung von Windenergie herausgenommen. Kenntnisnahme.

	Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wird mit § 26 (3) BNatSchG jedoch nicht mehr ausgeschlossen. Ziele der Raumordnung (2024) sind nicht betroffen. Folgende Abwägungskriterien sind durch die Planung betroffen: Die geplante Fläche überschneidet sich mit einem Großteil des östlichen Flächenbereichs mit einem „charakteristischem Landschaftsraum“.	Weder stellt der derzeit gültige noch der im Entwurf veröffentliche Landesentwicklungsplan „Charakteristische Landschaftsräume“ dar. Selbes gilt für den Regionalplan bzw. den Regionalplanentwurf.
	Die Fläche liegt vollständig innerhalb einer „bedeutenden Hauptachse des überregionalen Vogelzugs“. Bei Windenergieanlagen bis zu 150 m Gesamthöhe wird von keiner Beeinträchtigung des Vogelzugs ausgegangen. Für WEA über 150 m gilt diese Annahme nicht. In diesem Fall wären zusätzliche Untersuchungen notwendig (vgl. unten: Erforderlicher Prüfungsumfang). Im Süden der geplanten Fläche kommt es zu einer kleinräumigen Überschneidung mit einem Kleinstbiotop. Grundsätze der Raumordnung (2024) sind betroffen. Wie bei den Abwägungskriterien bereits genannt, kommt es zu derselben Überschneidung des Kriteriums „bedeutende Hauptachse des überregionalen Vogelzugs“. Zudem befinden sich innerhalb der für Windenergie vorgesehenen Fläche mehrere „Kleinstbiotope“ und „Kompensations- und Ökokontoflächen“.	Kenntnisnahme. Auf die Lage innerhalb einer bedeutenden Hauptachse des überregionalen Vogelzugs wird im Umweltbericht in Kapitel 6.2.6 bereits hingewiesen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird eine Erfassung des Vogelzugs nicht für erforderlich gehalten. Für den nächtlichen Vogelzug fehlen derzeit zudem geeignete Untersuchungsmethoden. Daher wird auf dieser Planungsebene die Bewertung anhand einer Potenzialanalyse für ausreichend erachtet. Das Kleinstbiotop ist in der Planzeichnung dargestellt, es wird aber für den Entwurf aus der für die Windenergie vorgesehenen Fläche herausgenommen.
	Im Umfeld der geplanten Fläche sind drei Horste des Weißstorchs bekannt. Diese befinden sich in einem Abstand von etwa 1.600 bis 1.800 m zur geplanten Fläche. Die Fläche befindet sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG teilweise	Kenntnisnahme. Auf die Lage zu windkraftsensiblen Großvogelarten (hier

	innerhalb der erweiterten Prüfbereiche (bis 2.000 m) des Weißstorchs (Abbildung 2). Für den erweiterten Prüfbereich gilt, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden. 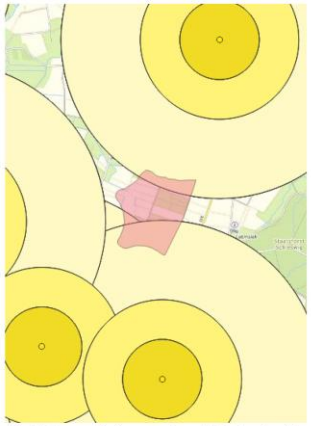 Abbildung 2: Lage der Fläche in Bezug zu den nächstgelegenen Weißstorchhorsten Des weiteren befinden sich zwei Seeadlerhorste in einem Abstand von etwa 4.200 bzw. 4.400 m zur geplanten Fläche. Die Fläche befindet sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG zum Großteil innerhalb der erweiterten Prüfbereiche (bis 5.000 m) des Seeadlers (Abbildung 3). Für den erweiterten Prüfbereich gilt, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden.	erweiterter Prüfbereich des Weißstorchs, erweiterter Prüfbereich des Seeadlers und möglicherweise zentraler Prüfbereich des Uhus) wird im Umweltbericht (Kapitel 6.2.6) bereits hingewiesen.

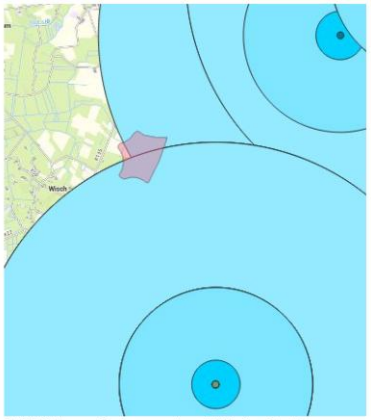

Abbildung 3: Lage der Fläche in Bezug zu den nächstgelegenen Seeadlerhorsten

Nordöstlich und südwestlich der Flächen sind Uhuhorste bekannt. Diese befinden sich in einem Abstand von etwa 1.000 bzw. 1.600 m zur geplanten Fläche. Die angestrebte Planung befindet sich somit innerhalb des erweiterten Prüfbereiches des Uhus (Abbildung 3). Für den erweiterten Prüfbereich gilt, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden. Für den Uhu gilt zudem, dass dieser nur durch WEA gefährdet ist, wenn der untere Rotordurchgang < 30 m beträgt.

Abbildung 3: Lage der Fläche in Bezug zu den nächstgelegenen Uhuhorsten

	In den Unterlagen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung der Gemeinde Ramstedt zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird erwähnt, dass im Jahr 2025 eine Horstsuche durchgeführt wird. Alle planungsrelevanten Arten werden aber auch hier schon beschrieben und deren Vorkommenswahrscheinlichkeit eingeschätzt, u.a. Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Reptilien. Laut Kapitel 5.7 wird die artenschutzrechtliche Prüfung im nächsten Verfahrensschritt erfolgen.	Es ist korrekt, dass 2025 eine Horstsuche durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Horstsuche wird, ebenso wie die Artenschutzrechtliche Prüfung, im Entwurf des Umweltberichts ergänzt.
	<u>Erforderlicher Prüfungsumfang</u> Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert: Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatschG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen. Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) keine Brutvorkommen einer in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelart im jeweiligen Nah- oder zentralen Prüfbereich bekannt. Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind faunistische Detailerfassungen unverhältnismäßig, da konkrete Standorte und Anlagentypen nicht feststehen. Eine Bewertung auf Grundlage einer durchgeführten Biotoptypenerfassung und einer Horstsuche werden als ausreichend erachtet, um mögliche Konflikte aufzuzeigen und entsprechend sinnvolle Vermeidungsmaßnahmen ableiten zu können. Die Horstsuche erfolgte nach den aktuell gültigen Vorgaben.

	und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.	Kenntnisnahme.
	Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird eine Potenzialanalyse als grundsätzlich ausreichend betrachtet.
	Innerhalb des entsprechenden Abwägungskriteriums muss bei WEA mit einer Gesamthöhe von über 150 m nachgewiesen werden, dass für den Vogelzug keine Beeinträchtigung besteht: Die Querung des Binnenlandes von der Ostsee zur Nordsee (bzw. umgekehrt) wird von vielen Wasservogelarten nachts durchgeführt. Daher müssen für die Erfassung dieses Zuges Methoden eingesetzt werden, die auch den nächtlichen Vogelzug abbilden. Eine mögliche Methode ist der Einsatz von speziellen Radargeräten. Alternativ sind Erfassungsgeräte auf Basis von Infrarotsensoren oder andere gleichwertige Methoden möglich. Der Erfassungszeitraum für eine einjährige Untersuchung muss den Zeitraum Anfang März bis Mitte November abdecken und die Zeiten mit den größten Zugbewegungen (Frühjahrszug, Mauserzug, Herbstzug) von Wat- und Wasservögeln über Schleswig-Holstein umfassen. Die Länge des Zeitraums ergibt sich aus der unterschiedlichen Phänologie der betroffenen Arten und Artgruppen. Da der Vogelzug schubweise	Die Flächennutzungsplanänderung stellt lediglich Flächen für die künftige Windenergienutzung dar. Konkrete Standorte, Anlagentypen und Höhen sind derzeit nicht festgelegt. Daher besteht auf dieser Planungsebene kein Anlass für detaillierte Erfassungen. Im Umweltbericht wird prognostiziert, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen überwunden werden können. Da geeignete Methoden zur Erfassung des nächtlichen Vogelzugs fehlen, erscheint die Umsetzung von Abschaltvorgaben während der Hauptzugzeiten als sachgerechte Lösung.

	erfolgt und die ereignisreichen Vogelzugtage nicht vorhersehbar sind, ist in dem Zeitraum weitgehend kontinuierlich und ganztägig zu erfassen. Das eingesetzte Erfassungsgerät muss die technischen Voraussetzungen hinsichtlich Erfassungsgenauigkeit, Identifizierbarkeit von Artengruppen (Meeresenten, Gänse, Limikolen, Singvögel,….) und Einsetzbarkeit unter verschiedenen Witterungsbedingungen erfüllen, um folgende Fragen zu beantworten: • Darstellung des gesamten Vogelzuges im Untersuchungsbereich von 30 bis 1000 m Höhe. Dabei besondere Betrachtung des Vogelzugs in den Höhenschichten, in die die geplanten WEA künftig reichen sollen (z.B. Höhenband 50 bis 200m). Dieser Höhenbereich muss entsprechend durch die angewendete Erfassungstechnik hinreichend genau erfasst werden können. • Wenn Vogelzug in den vom Rotor überstrichenen Höhenbereichen stattfindet, ist zu klären: ◦ ob Einzelvögel oder Schwärme betroffen sind, ◦ welche Artengruppen betroffen sind, ◦ unter welchen Witterungsbedingungen Zug in diesen Höhen erfolgt (klarer Himmel, Nebel, Regen, unterschiedliche Windverhältnisse?) Die Ergebnisse müssen gutachterlich hinsichtlich Kollisionsgefahr, Barrierewirkung und möglichen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiträume) bewertet werden. Es existiert aktuell jedoch kein Erfassungssystem, das in der Lage ist, den nächtlichen Vogelzug in den entsprechenden Höhenbereichen mit ausreichender Genauigkeit zu bestimmen. Folglich fehlt derzeit noch eine geeignete Untersuchungsmethode zum Ausschluss bzw. zur Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktes. <u>Insofern bestehen erhebliche Bedenken bzgl. einer Ausweisung des hier genannten Gebietes für die Windenergienutzung aufgrund des Vogelzuges.</u>	Für den Schutz der ziehenden Fledermausarten hat sich dieses Vorgehen bereits bewährt, da man hier ebenso keine Kenntnisse über migrierende Arten hat und daher WEA grundsätzlich abzuschalten sind, bis ggf. Erfassungsergebnisse die Abschaltung aufheben. Das Fazit ist nicht nachvollziehbar, da ohne Parklayout die Grundlage fehlt. um artenschutzrechtliche Konflikte belastbar zu bewerten. Innerhalb derselben Vogelzugachse

		wurden bereits zahlreiche WEA genehmigt, sodass artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich überwindbar erscheinen.
	Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WKA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WKA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WKA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WKA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools	Kenntnisnahme. Die Hinweise sind im Umweltbericht vorsorglich enthalten.

	durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WKA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet. **<u>Grundsätzlicher Hinweis:</u>** Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht geht vom worst-case aus. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können dennoch nur allgemeine Maßnahmen benannt werden, da ein konkretes Parklayout nicht vorliegt und entsprechend keine Kenntnis vorliegt, ob Habitate von Arten des Anhangs IV überhaupt betroffen sind. Es werden keine diesbezüglichen Erfassungen durchgeführt, die Hinweise werden aber im Umweltbericht ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist für die Flächennutzungsplanänderung aber ohne Belang.

	Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	
Archäologisches Landesamt (24.04.2025)	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde bereits vorsorglich in die Begründung (Kapitel 5.6) aufgenommen.
LBEG (20.05.2025)	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Hinweise**	

	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden bereits vorsorglich für nachfolgende Planungen in die Begründung aufgenommen.
Bundesnetz-agentur (24.04.2025 und 28.04.2025)	auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dort tätigen Betreiber von Richtfunkstrecken und Radaren und/oder betroffene Schutzbereiche der Messeinrichtungen der BNetzA entnehmen. Beziehen Sie diese in Ihre weitere Planung ein, um Störungen zu vermeiden.	Der Hinweis wird in die Begründung (Kapitel 5.10.) aufgenommen. Die Richtfunktrassen sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen

Funkbetreiberauskunft vom 28.04.2025:

Eingangsnummer: 0739855

Plangebiet: 24_247

Betreiber von Richtfunkstrecken:

Betreiber	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	E-Mail
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein	Mühlenweg	166 , Haus 12	24116	Kiel	derzeit nicht verfügbar

Derzeit werden keine Radare geprüft.

Der Betreiber des Radioteleskopes Effelsberg ist nicht betroffen.

Die Funkmessstandorte der BNetzA sind nicht betroffen.

Funkbetreiberauskunft vom 01.08.2025:

Eingangsnummer: 0755364

Plangebiet: 24_247

Betreiber Richtfunk:

Betreiber	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	E-Mail
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring	50	80992	München	o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Betreiber Radaren:

Im Plangebiet sind keine Radare vorhanden.

Betreiber Radioastronomie:

Das Radioteleskop Effelsberg ist nicht betroffen.

	<u>Funkmessstationen der BNetzA:</u> Funkmessstandorte der BNetzA sind nicht betroffen.	
Eider-Treene-Verband (30.06.2025)	vielen Dank für die Beteiligung am o.a. Verfahren. Der Plangeltungsbereich liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Oldersbeker Wiesen. Zum Entwurf zur 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Ramstedt äußere ich mich wie folgt: Im Plangeltungsbereich selbst befinden sich mehrere Verbandsgewässer: Im Norden grenzt es auf eine Länge von 660 Metern an den Graben 24.13.07. Des Weiteren wird das Gebiet von den Verbandsgewässern 24.13.00, 24.13.08, 24.13.09 und 24.13.00 durchzogen. Der Eider-Treene-Verband und der Wasser- und Bodenverband Oldersbeker Wiesen fordern grundsätzlich, dass die Niederschlagswasser-Einleitmenge den natürlichen Abfluss einer gleich großen unversiegelten Referenzfläche nicht überschreiten darf. Bei einer höheren Einleitmenge ist die Einrichtung einer Abflussdrossel zwingend erforderlich, um hydraulische Belastungsspitzen infolge zunehmender Flächenversiegelung zu vermeiden. Durch Neubebauung und fortschreitende Oberflächenversiegelung kommt es zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des natürlichen Boden- und Wasserhaushalts. Zur Minimierung hydrologischer Veränderungen sind sämtliche technisch verfügbaren Maßnahmen zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung – insbesondere Versickerung und Verdunstung – im Rahmen der planerischen Möglichkeiten konsequent auszuschöpfen. Im Zuge der Planung ist eine hydraulische Prüfung erforderlich, ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Versiegelungen zu einer Erhöhung der Einleitmengen führen. Dabei sind die Anforderungen des Merkblatts **A-RW 1** des LfU zwingend zu berücksichtigen. Die Belange des Verbandes ergeben sich aus der geltenden Verbandssatzung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß den	Der Hinweis auf Verbandsgewässer wird berücksichtigt und mit den angegebenen Schutzstreifen in die Planzeichnung aufgenommen. Die Hinweise sind für die vorbereitende Bauleitplanung ohne Belang, da auf dieser Planebene weder Standorte noch Zuwegungen oder die Ausgestaltung weiterer Nebenanlagen festgelegt werden. Insofern werden die Hinweise nur vorsorglich in die Begründung für nachfolgende Genehmigungsverfahren aufgenommen.

	satzungsgemäßen Vorgaben ein Unterhaltungsschutzstreifen von jeweils 7 m Breite beidseitig der Gewässer freizuhalten ist. Bei offenen Gewässern bemisst sich dieser Abstand ab der Böschungsoberkante. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie tiefwurzelnder oder standortfremder Bewuchs unzulässig, um die dauerhafte Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen sicherzustellen. Sofern die vorgenannten Hinweise im Rahmen der Planung und Ausführung berücksichtigt werden, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens. Der Verband bittet um Beteiligung an den weiteren Verfahrensschritten und – nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens – um Übersendung einer Ausfertigung des ergangenen Bescheides.	Kenntnisnahme. Der Verband wird weiter beteiligt.
BUND (21.05.2025)	der BUND SH Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im o.g. Verfahren. Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Sofern der Ausbau auch weiterhin natur- und umweltverträglich gestaltet wird, ist der BUND SH bereit, diesen weiterhin mitzutragen. Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restouration-Law und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen.	Gemeinde und Planer verfolgen das Ziel, Windenergienutzung mit Artenschutz und Biodiversität in Einklang zu bringen. Daher wurden Flächen gewählt, die hinsichtlich Flora und Fauna überwiegend einen durchschnittlichen Wert haben und deren Lebensraumqualität auch künftig keine wesentliche Aufwertung erwarten lässt.

	Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weisst die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch in der Abwägung und ein Großteil der Potenzialflächen wird entfallen, denn gesetzlich benötigt werden 3,2 % der Landesfläche, im Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 sind 7,2 % enthalten. Der BUND SH lehnt den Bau von Windparks in diesem Gebiet aus folgenden Gründen ab: 1. Die geplante Fläche liegt im Vogelzugkorridor 2. Die geplante Fläche liegt zwischen Vogelschutzgebieten 3. Die geplante Fläche liegt in einem bisher von Windkraftanlagen großflächig freigehaltenem Landschaftsraum 4. Die geplante Fläche liegt in unmittelbarer Nähe der Eider-Treene-Sorge-Niederung 5. Das Thema „Fledermäuse“ ist noch unberücksichtigt. **zu 1. Vogelzugkorridor** So heißt es in der „Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Erster Entwurf Juni 2024: „Ergänzend zu den Schutzgebieten soll die Windenergienutzung in folgenden Lebensräumen und Funktionszusammenhängen sowie Pufferflächen ausgeschlossen werden: Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit sehr hoher Zugintensität.“ Wie der Karte aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 zu entnehmen ist liegt die geplante Fläche mitten in einer bedeutenden Route des europäischen Vogelzugs.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Überschneidung mit einem Vogelzugkorridor belegt noch keine tatsächlichen Konflikte. Die Auswirkungsprognose wurde im Umweltbericht ergänzt. Es wird auf artenschutzrechtliche Konflikte hingewiesen und Vermeidungsmaßnahmen benannt, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können.

	6.2 Natur und Umwelt 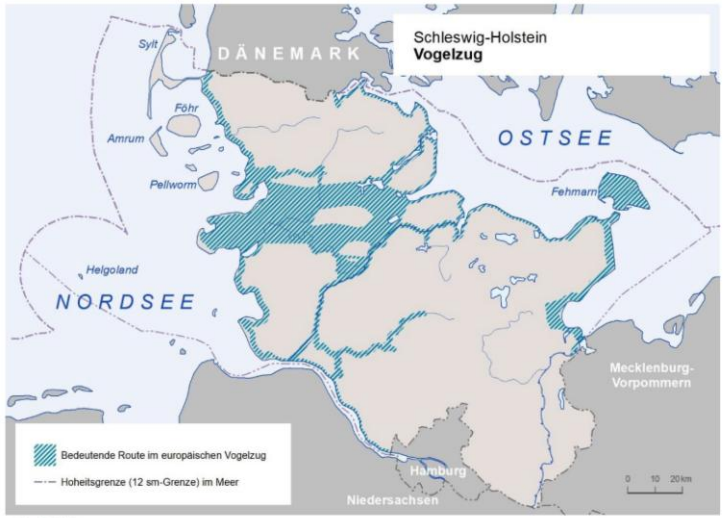 Stand: 2019 © GeoBasis-DE/LVermGeoSH Quelle: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Herausgeber: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Themenkarte 21 Vogelzug **Zu den Punkten 2 bis 4** Das überragende öffentliche Interesse an den Ausbau der Erneuerbaren Energien steht nicht über alles! Seit dem EEG 2023 und mit dem dort formulierten überragenden öffentlichen Interesse für die Windenergie sind Naturschutz, Landschaftsbild und Denkmalschutz in der Schutzgüterabwägung zwar nachrangig, in der Abwägung aber nicht bedeutungslos und müssen weiterhin angemessen berücksichtigt werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, (Bundesprogramm Biologische Vielfalt, BMU 2007), dem Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere § 7 und § 44), der Europäischen	Kenntnisnahme. Der Geltungsbereich hält Abstände von 800m und 1,4 km zu FFH- Gebieten sowie 1,7 km zum Vogelschutzgebiet der Eider-Treene-Sorge-Niederung ein. Es wurden Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen für die FFH-Gebiete und eine Natura2000-

	Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, dem EU-Nature-Restoration-Law, dem Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (RAMSAR-Abkommen), dem Übereinkommen über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention, Europarat 1979), die Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (CSM, UNEP 1983), dem Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA, UNEP 1996) und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen. Ebenso ist der Artikel 20a des Grundgesetzes und der Artikel 11 der Landesverfassung-SH zu berücksichtigen. Dieser Schutz hat sich grundsätzlich auf alle natürlichen Lebensgrundlagen zu erstrecken. Eine Fokussierung nur auf den Ausbau der Windenergie unter Vernachlässigung des Artenschutzes ist unzulässig. Die derzeit noch hohe Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien kann nur erhalten werden, wenn eine Berücksichtigung hochwertiger Landschaftsräume erfolgt.	Verträglichkeitsprüfung für das VSchG erstellt, die zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Im Geltungsbereich und seinem Umfeld konnte aufgrund der Erfassung von Biotoptypen nachgewiesen werden, dass keine für die Erhaltungsgegenstände essenziellen Lebensraumtypen betroffen sind und damit auch erhebliche Beeinträchtigungen charakteristischer Arten und der Erhaltungsgegenstände ausgeschlossen sind. Der Artenschutz wird bei der Planung berücksichtigt. Die potenziell überbauten Lebensräume haben aufgrund der überwiegenden Ackernutzung keine hohe Habitateignung und sind mit Ausnahme der Knicks und Kleingewässer artenschutzrechtlich nicht von Bedeutung. Diese wertvollen Biotope können bei der konkreten Standortplanung umgangen werden. Insofern schließt dies nicht grundsätzlich die Eignung der Fläche als Windvorranggebiet aus. Darüber hinaus quert auch kein Biotopverbund den Geltungsbereich, sodass auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch eine Nutzung von Windenergie mögliche Verbundfunktionen auf weiter entfernt liegende wertvolle Lebensräume, wie z.B. zwischen Wildes Moor und Schwabstedter Westerkoog beeinträchtigt werden könnten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

	Des Weiteren bitten wir, uns im Verlaufe des Verfahrens zu beteiligen und über einen Beschluss in Kenntnis zu setzen.	Der Planung liegt eine sorgfältige Abwägung zugrunde unter Berücksichtigung hochwertiger Landschaftsräume. Der Bitte wird nachgekommen.
AG-29 (05.06.2025)	vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Kenntnisnahme. Die Umweltprüfung erfolgt im Umweltbericht, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Teil 1 c) beteiligte TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- Landesamt für Denkmalpflege
- Kreisfeuerwehrverband Nordfriesland
- Landesjagdverband
- Kreisjägerschaft Nordfriesland
- keine Rückläufe aus dem BIL- Portal
- Leitungsauskunft SH Netz
- Tennet TSO GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Wasserverband Treene
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Kreisbauernverband Nordfriesland
- NABU Schleswig-Holstein

Teil 2 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist noch nicht erfolgt. Sie wird im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 18.12.2025 durchgeführt.